

Stimmabgabe

in der

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die

GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2030

WKN GS0PBE

ISIN DE000GS0PBE9

(nachfolgend die „**Schuldverschreibungen**“)

der

AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main (vormals firmierend unter Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83380
(nachfolgend die "**Emittentin**")

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in der Börsen-Zeitung am 31. Mai 2022 hat die Emittentin die Inhaber der Schuldverschreibungen (nachfolgend die „**Gläubiger**“, jeder von ihnen ein „**Gläubiger**“) aufgefordert zu

einer Abstimmung ohne Versammlung
(im Sinne des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
(Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“))

innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 15. Juni 2022, um 0:00 Uhr und endend am Montag, den 20. Juni 2022, um 24:00 Uhr (nachfolgend der „**Abstimmungszeitraum**“).

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Aufforderung zur Stimmabgabe enthält in ihrem Abschnitt B. die Beschlussvorschläge zu Ziffer 1. und Ziffer 2. Über diese Beschlussvorschläge zu Ziffer 1. und Ziffer 2. **stimmt**

der/die folgende Gläubiger/in:

Name, Vorname oder Firma (bitte in Druckbuchstaben)

Wohnort/Sitz (bitte in Druckbuchstaben)

hiermit durch Ankreuzen der nachfolgend abgedruckten Beschlussvorschlägen der Emittentin wie folgt ab:

Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten der Abstimmung ohne Versammlung:	<i>(Bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>		
	Ja	Nein	Enthaltung

<p>1. <i>Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG auf die Schuldverschreibungen und Einfügung einer Ermächtigung nach den §§ 5 ff. SchVG in die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Zertifikatsbedingungen der Rentenzertifikate (die "Zertifikatsbedingungen" oder die "Bedingungen")</i></p> <p>Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:</p> <p>a) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – das SchVG) ist auf die Schuldverschreibungen anzuwenden.</p> <p>b) Nach "§ 11 Ersetzung der Emittentin" der Zertifikatsbedingungen wird folgender neuer § 11a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">"§ 11a Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, Änderungen der Bedingungen durch Mehrheitsbeschluss</p> <p>(1) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz – das „SchVG“) ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Rentenzertifikate anzuwenden.</p> <p>(2) Die Rentenzertifikatsinhaber können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen.</p> <p>(3) Die Rentenzertifikatsinhaber beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt dieser Bedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit“). Der Vorsitzende der Gläubigerversammlung bestimmt Art und Form der Abgabe und Auszählung der Stimmen."</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten der Abstimmung ohne Versammlung:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
	Ja	Nein	Enthaltung
<p>2. <i>Beschlussfassung über die Ersetzung von § 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung)</i></p> <p>Es wird vorgeschlagen zu beschließen: § 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:</p> <p style="text-align: center;">"§ 3 Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>(1) Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags wird die Emittentin einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag als „Vorzeitigen Abrechnungstag“ bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Rentenzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst. Dabei bedeuten:</p> <p>„Geschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London, Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;</p> <p>„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ der Tag, an dem der Gläubigerbeschluss, der diese Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung in die Zertifikatsbedingungen einfügt, wirksam und vollzogen ist;</p> <p>„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ für jedes Rentenzertifikat ein von der Berechnungsstelle (§ 8) am Vorzeitigen Abrechnungstag berechneter Betrag in Euro, der dem Rentenzertifikatswert abzüglich eines gegebenenfalls von der Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) gemäß einem Zertifikatsbezogenen Vertrag in Bezug auf die Rentenzertifikate fälligen und nicht gezahlten Betrages, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Rentenzertifikate, entspricht, mindestens jedoch 10,00 Euro;</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>„Rentenzertifikatswert“ bedeutet für jedes Rentenzertifikat die Summe aus</p> <ul style="list-style-type: none">(a) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert des Anspruchs auf Zahlung des Nennwertes am Berechnungstag und(b) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert monatlicher Zahlungsströme bis zum Berechnungstag in Höhe von 1,55 % p.a. des Nennwertes berechnet auf der Grundlage des Zinstagequotienten; <p>„Barwert“ bedeutet einen von der Berechnungsstelle (§ 8) festgestellten Wert, der durch eine Abzinsung der betreffenden Zahlungsströme an der EUR-Swaps-Kurve nach paralleler Verschiebung um einen Auf- oder Abschlag ermittelt wird; die EUR-Swaps-Kurve wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung des Barwerts auf der Telerate Bildschirmseite 3760 angezeigten EUR-Swaps-Kurve oder, falls die EUR-Swaps-Kurve auf dieser Bildschirmseite im Zeitpunkt der Berechnung nicht verfügbar oder angezeigt ist, auf der Grundlage einer auf der Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstes angezeigten EUR-Swaps-Kurve bestimmt; sollte die EUR-Swaps-Kurve zu diesem Zeitpunkt nicht in der vorgenannten Weise verfügbar sein oder angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die EUR-Swaps-Kurve auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach</p>			
---	--	--	--

<p>billigen Ermessen festzulegen;</p> <p>„Auf- oder Abschlag“ entspricht – 0,125 % und kann von der Berechnungsstelle (§ 8) von Zeit zu Zeit entsprechend dem Auf- oder Abschlag angepasst werden, zu dem ausstehende Schuldtitel der The Goldman Sachs Group, Inc im Verhältnis zum relevanten Referenzsatz gehandelt werden; der relevante Referenzsatz ist derjenige, der für Schuldtitel dieser Art im Markt verwendet wird;</p> <p>„Berechnungstag“ ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag;</p> <p>„Zinstagequotient“ bedeutet im Hinblick auf die Berechnung monatlicher Zahlungsströme für jeden monatlichen Zahlungsstrom die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem betreffenden Monatszeitraum dividiert durch 360;</p> <p>„Zertifikatsbezogener Vertrag“ bedeutet ein Vertrag, den die Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) und mit ihr verbundene Unternehmen mit Goldman Sachs International, London („Goldman Sachs International“), der Emittentin und mit ihnen verbundene Unternehmen mit Bezug auf die Rentenzertifikate abgeschlossen haben.</p> <p>„Ausstehende Rentenzertifikate“ ausgegebene und noch ausstehende Rentenzertifikate, mit Ausnahme derjenigen Rentenzertifikate, die von oder für</p>			
--	--	--	--

<p>Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 8) gehalten werden.</p> <p>(2) Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern den Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags und den Vorzeitigen Abrechnungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 mitteilen."</p> <p>Die Beschlussfassung in Ziffer 2. darf erst vollzogen werden, nachdem der unter Ziffer 1. vorgeschlagene Beschluss gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden ist.</p>			
---	--	--	--

Für den/die vorgenannte/n Gläubiger/in:

Ort, Datum

(Unterschrift, Signatur oder textförmige Bezeichnung)

Wichtige Hinweise:

1. Stimmabgaben sind per Post oder per Fax oder per E-Mail zu übermitteln an (bitte nur ein Medium (Brief, Fax oder E-Mail) verwenden und nicht über mehrere Übertragungsformen Ihre Stimme übermitteln):

Notarin Karin Arnold
– Abstimmungsleiterin –
Stichwort: „AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH GS PB
Vorsorgezertifikate Typ R“
c/o Arnold Anwälte
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax-Nummer: +49 (0)30 214 80 22 68
E-Mail: avk-GS0PBE@arnold-anwaelte.de

2. **Stimmabgaben, die außerhalb des oben genannten Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen, sind ungültig und können daher bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für zu früh abgegebene Stimmen, also Stimmabgaben, die vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen.**
3. Die Stimmabgabe ist an kein Formular gebunden, solange sie nur mindestens in Textform erfolgt. Den Gläubigern steht es frei, ob sie sich dieses Formulars bedienen. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.
4. Die Emittentin und die Abstimmungsleiterin behalten sich vor, dieses Formular bis zum Beginn des Abstimmungszeitraums noch zu ergänzen, um etwaigen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträgen Rechnung zu tragen.
5. **Jeder Anmeldung muss als Nachweis für die Inhaberschaft der Schuldverschreibungen eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte besondere Bescheinigung der Depotbank mit Sperrvermerk beigefügt sein.** Anleihegläubiger(innen) sollten sich wegen der Ausstellung der besonderen Bescheinigung einschließlich des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Ein unverbindliches Musterformular für die besondere Bescheinigung einschließlich Sperrvermerk ist auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) verfügbar.
6. Wenn ein Bevollmächtigter für den Gläubiger abstimmt, muss die Vollmacht zumindest in Textform (§ 126b BGB) ausgestellt sein und der Abstimmungsleiterin vor dem Ablauf des Abstimmungszeitraums zugehen. Ein Formular für eine Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) verfügbar. Auch geeignete Nachweise für die Identität der handelnden Personen und ihrer Vertretungsmacht/Organstellung/Amtsstellung sind der Abstimmungsleiterin vorzulegen.
7. Das Nähere regelt die im Bundesanzeiger sowie in der Börsen-Zeitung am 31. Mai 2022 bekannt gemachte Aufforderung zur Stimmabgabe, deren Wortlaut auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) abgerufen werden kann.